

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. März 2016

222

GRG Nr.	12	IN 40	389
---------	----	-------	-----

Interpellation von Gina Rüetschi vom 12. August 2015 „Rahmenkonzept für Frauenhäuser prüfen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einer Interpellation vom 12. August 2015 ersuchen Kantonsrätin Gina Rüetschi sowie 38 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner um Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit Frauenhausaufenthalten von überwiegend ausländischen Frauen, die häusliche Gewalt erlitten haben. Diese Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Im Kanton Thurgau hat sich bislang keine Notwendigkeit ergeben, ein Rahmenkonzept zu erstellen, das definiert, wie die Unterbringung, Betreuung, Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und allenfalls ihrer Kinder in Notsituationen erfolgen soll. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen und die einzelnen Abläufe in solchen Fällen sind jedoch hinreichend und pragmatisch geklärt worden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die niederschwellig erreichbare Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau als auch die Fachstelle Opferhilfe Thurgau hinsichtlich der Beratung von gewaltbetroffenen Frauen ihre Tätigkeiten bis anhin auch ohne kantonale konzeptionelle Grundlagen erfüllen konnten. Diese Stellen entwickelten je eigene, auf ihre konkrete Tätigkeit abgestimmte Beratungskonzepte, die sich aus ihrer langjährigen Beratungspraxis ergeben haben und von entsprechend qualifizierten Beratungspersonen auch effektiv umgesetzt werden. Ferner sind die diversen Frauenhäuser, in denen gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern in Notsituationen Aufnahme finden können, sowohl hinsichtlich der fachlichen Qualifikation als auch der vorhandenen personellen Ressourcen dafür ausgerüstet bzw. darauf spezialisiert, in direktem Kontakt die je unterschiedliche, individuelle (Not-) Situation der Frauen und allenfalls auch ihrer Kinder einzuschätzen und sodann gestützt auf diese Einschätzung eine möglichst adäquate und zukunftsorientierte Unterstützung und Beratung zur Bewältigung der Lebenskrise anzubieten.

Demgegenüber würden sich theoretische bzw. abstrakte Beratungskonzepte von kantonalen Stellen, die nicht direkt mit der Beratung von Frauen in Not befasst sind, kaum als nützlich erweisen. Als praktisch hilfreich hat sich vielmehr eine Vernetzung der verschiedenen involvierten Akteure erwiesen. Dies mit dem übergeordneten Ziel, die verschiedenen Aufgaben und Bedürfnisse von privaten und öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit Frauenhausaufenthalten gegenseitig zu klären und aufeinander abzustimmen. Eine solche Vernetzung bzw. ein regelmässiger Fach- und Erfahrungsaustausch findet einerseits in der vom Regierungsrat bereits 2003 eingesetzten interdisziplinären Fachgruppe Häusliche Gewalt statt. Andererseits ist in diesem Zusammenhang auch die seit Jahren bestehende, direkte Zusammenarbeit zwischen dem Departement für Justiz und Sicherheit und dem Frauenhaus Winterthur zu erwähnen, die 2013 durch eine entsprechende Leistungsvereinbarung bestätigt bzw. geklärt worden ist. Dies hat denn auch dazu geführt, dass generelle Schwierigkeiten bei Frauenhausaufenthalten, bedingt durch verfahrensmässige Erschwernisse sowie die teilweise fehlende Kooperation bei der Realisierung von Anschlusslösungen durch die zuständigen Sozialämter der Gemeinden, durch direkte Gespräche und verschiedene Massnahmen aufgefangen werden konnten. Insbesondere sind Merkblätter ausgearbeitet worden, welche die Aufgabenumschreibung und -abgrenzung zwischen Opfer- und Sozialhilfe bei Frauenhausaufenthalten klären.

Was die Frage nach einem angemessenen Versorgungsstandard für alle Opfer häuslicher Gewalt im Kanton Thurgau anbelangt, ist vorab darauf hinzuweisen, dass das europäische Netzwerk WAVE (Women against Violence Europe) mit Sitz in Wien im Country Report 2014 erwähnt hat, dass in der Schweiz 18 Frauenhäuser mit insgesamt 278 Schutzplätzen bestehen. Im Jahre 2013 sei bei ca. 28 % von Frauen und Kindern, die einen Schutzplatz gesucht hätten, eine Platzierung jedoch mangels Platzangebot gemäss dem Bericht nicht möglich gewesen. Die Schweiz erfülle jedenfalls die europäischen Mindestempfehlungen eines Schutzplatzes pro 10'000 Einwohnern bei Weitem nicht, vielmehr würden 64 % der benötigten Plätze fehlen. Aufgrund dieses schweizweit bestehenden Problems kann deshalb auch im Kanton Thurgau nicht von einem „angemessenen Versorgungsstandard“ gesprochen werden. Allerdings kann dieser „Versorgungsstandard“ seitens des Kantons Thurgau auch nicht einseitig verbessert werden. Ein aus Kostengründen bewusst nicht mit entsprechenden Fachdienstleistungen versehenes kantonsinternes „Angebot für Frauen in Not“ musste denn auch mangels Bedarf für ein solches Angebot 2003 nach kurzer Betriebszeit wieder eingestellt werden. Eine effektive Verbesserung des bestehenden Versorgungsangebotes wäre jedenfalls nur dann zu erwarten, wenn diesbezüglich auf der Basis regionaler oder gesamtschweizerischer Zusammenarbeit entsprechende Anstrengungen unternommen würden. Solche Bemühungen sind jedoch derzeit nicht in Sicht.

2. Das Problem der Betreuung und Beratung von Frauen mit besonderen Bedürfnissen besteht nicht im Fehlen von entsprechenden Konzepten. Im Frauenhaus Winterthur gehört es geradezu zum üblichen Standard, quasi „zum Tagesgeschäft“, dass häufig gewaltbetroffene Migrantinnen mit Kindern beraten werden müssen. Aus diesem Grunde mussten sich die Frauenhäuser mit dieser Problematik seit

langer Zeit à fonds auseinandersetzen. Sie sind deshalb fachlich und organisatorisch durchaus in der Lage, sich dieser in verschiedener Hinsicht höchst herausfordernden Aufgabe adäquat zu widmen. Für gewaltbetroffene Männer gibt es erst seit 2009 eine spezifische „Schutzunterkunft“, nämlich das Männerhaus „Zwüschehalt“ im Kanton Aargau, das ebenfalls auf fachlichen und konzeptionellen Grundlagen beruht. Es ist jedoch nicht bekannt, inwieweit auch Männer aus dem Kanton Thurgau darin Aufnahme gefunden haben. Das Mädchenhaus „Violetta“ in Zürich ist eine fachlich und konzeptionell bewährte Kriseninterventionsstelle für Mädchen und junge Frauen, die von physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt in ihrer Familie oder ihrem nahen sozialen Umfeld betroffen sind. Bei von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen kommt allenfalls auch eine vorübergehende Aufnahme in der Klinik für Kinder und Jugendliche des Kantonsspitals Münsterlingen in Betracht. Hinsichtlich der Betreuung von Opfern des Menschenhandels sind insbesondere die Vorgaben des von der Schweiz am 17. Dezember 2012 ratifizierten Übereinkommens vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (SR 0.311.543) zu beachten. Die Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ), die Opfer von Menschenhandel berät und sich für deren Rechte einsetzt, hat in ihrem Bericht zuhanden der untersuchenden Expertengruppe diverse Umsetzungsdefizite vor allem im Bereich Opferschutz, bei den Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen sowie betreffend Verfolgung der Täterschaft aufgezeigt, die allerdings alle Kantone betreffen. Im Jahre 2015 sind die bisherigen, mit den Kantonen vereinbarten Leistungsvereinbarungen seitens des FIZ gekündigt worden. Derzeit wird mit allen Kantonen, insbesondere auch mit dem Kanton Thurgau hinsichtlich des Abschlusses einer neuen, weit umfassenderen und damit dem erwähnten Übereinkommen besser entsprechenden Leistungsvereinbarung verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist im Moment noch offen.

3. Die Frage, ob eine professionelle Geschäftsstelle der Dachorganisation aller schweizerischen Frauenhäuser (DAO) geschaffen und finanziert werden soll, ist im gesamtschweizerischen Kontext zu entscheiden. Diesbezüglich dürfte die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die den Grundlagenbericht betreffend Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz in Auftrag gegeben hat, federführend sein. Bislang stehen weder die Schaffung einer solchen Geschäftsstelle noch die Finanzierung über einen Kostenteiler der Kantone zur Entscheidung an. Somit kann diese Frage derzeit mangels Aktualität nicht beantwortet werden.
4. Die Fallkonstellationen nach Art. 50 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) stellen sich in der Regel nur dann, wenn die eheliche Gemeinschaft in der Schweiz noch nicht drei Jahre bestanden hat. Die Konkretisierung der Härtefallkriterien in Fällen ehelicher Gewalt ist eine Aufgabe des Staatssekretariates für Migration (SEM), das auch entsprechende Weisungen zuhanden der kantonalen Migrationsbehörden erlassen hat. Zudem werden in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) sowie der Fachkonferenz Häusliche Gewalt Veranstaltungen zur Schulung der zuständigen Fachpersonen im Migrationsbereich durchgeführt. Die vom Migrationsamt zu entscheidenden Fälle können im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens an das Verwaltungsgericht

und sodann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Der Regierungsrat kann aufgrund der Gewaltentrennung auf solche Verfahren keinen Einfluss nehmen. Vielmehr sind rechtskräftige letztinstanzliche Entscheide für das Migrationsamt und die davon betroffenen Personen verbindlich. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde im Kanton Thurgau in drei Fällen von häuslicher Gewalt die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert. In zwei dieser Fälle zogen die Betroffenen den Entscheid bis vor Bundesgericht weiter, das ihre Beschwerden indessen jeweils abwies. Im dritten Fall verhielt sich die anwaltlich vertretene Person im Strafverfahren dermassen widersprüchlich, dass die zuständige Staatsanwaltschaft eine Einstellungsverfügung erliess. Aufgrund der Akten wies sodann auch das Migrationsamt das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab und verfügte die Wegweisung. Dieser Entscheid wurde von der betroffenen Person nicht weitergezogen. Sie hat mittlerweile die Schweiz verlassen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach